#### **Neufassung**

## Gebührenordnung

# für die Benutzung des Gemeinschaftsraumes im Hause Oranienstraße 40 Ortsteil Ewersbach (Backhaus) und im Teehaus, OT Steinbrücken

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBI. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBI. 2000 I S. 2) sowie der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBI. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1998 (GVBI. I S. 562), und in Ausführung der Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Dietzhölztal, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dietzhölztal in ihrer Sitzung am 16.09.2003 folgende Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser beschlossen:

### § 1 Benutzungsgebühr

- (1) Bei Veranstaltungen in dem Gemeinschaftsraum Oranienstraße 40 und Teehaus werden folgende Gebühren erhoben:
  Benutzungsgebühr und Nebenkosten
  Reinigung
  40,00 EURO
  15,00 EURO
- (2) Jeder örtliche Verein hat die Möglichkeit, jährlich eine Jahreshauptversammlung gebührenfrei durchzuführen.
- (3) Bei kulturellen und sportlichen Übungsstunden wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Bei Veranstaltungen, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, kann auf Antrag auf die Erhebung eines pauschalen Kostenerstattungsbetrages von der Gemeinde verzichtet werden.
- (5) Für die mehrtägige Benutzung wird ein entsprechendes Vielfaches der einfachen Gebühr erhoben. Im Einzelfall kann der Gemeindevorstand die Gebühr bis zur Gebühr für die eintägige Benutzung ermäßigen. Nach Mitternacht endende Veranstaltungen gelten allein wegen dieses Umstandes nicht als mehrtägig.
- (6) Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen abweichende Gebührenfestsetzungen treffen.
- (7) Entstandene Schäden (zerbrochenes Geschirr usw.) werden gesondert abgerechnet.

#### § 2 Gebührenabwicklung

- (1) Die Benutzungsgebühr wird aufgrund des jeweiligen Gebührenbescheides der Gemeinde Dietzhölztal fällig.
- (2) Wird die Veranstaltung nicht fristgerecht abgesagt, so dass eine weitere Belegung der Räumlichkeiten nicht möglich ist, bleibt die Höhe der Forderung, auch wenn die Veranstaltung nicht stattgefunden hat, bestehen.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Gebührenordnung vom 22.10.2001 außer Kraft.

35716 Dietzhölztal, 16.09.2003

,	Der Gemeindevorstand ler Gemeinde Dietzhölztal	
	Dienstsiegel	
Bürgermeister	I. Beigeordneter	